



## Checkliste - COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Stand 1.11.2020

### Maßnahmen Alten-, Pflege- und Behindertenheime

#### AUF BASIS DER BUNDESVERORDNUNG

##### Mitarbeiter\*innen (MA):

- **1x/Woche** muss ein molekularbiologischer Test oder ein Anti-Gen-Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden
- **Ausnahmen** bei nicht ausreichender Zahl der Tests:
  - o MA müssen durchgehend eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder äquivalente Masken (mind. FFP-2 Maske ohne Ventil) tragen
  - o Stehen diese Masken nicht zur Verfügung, müssen MA durchgehend einen Mund-Nasen Schutz mit eng anliegender mechanischer Schutzvorrichtung (z.B. Schutzvisier) tragen.
  - o Bei positiven Testergebnis muss ein ärztliches Sachverständigengutachten vorliegen, dass für die Übertragung von SARS-CoV-2 keine Bedenken bestehen (niedriger Infektionsgrad).

##### Besucherregelung ab 3.11.2020:

- **3. bis 17.11.2020:** pro Bewohner\*in max. alle 2 Tage Besuch von einer Person und max. zwei unterschiedliche Personen als Besucher\*innen
- **Ab 18.11.2020** pro Bewohner\*in max. ein(e) Besucher\*in pro Tag
- **Ausnahmen:** Palliativ- und Hospizbegleitungen, Seelsorge und Begleitungen in kritischen Lebenssituationen
- Besucher\*innen müssen einen Anti-Gen-Test (max. 24h alt) oder einen PCR-Test (max. 48h alt) vorweisen. Alternativ durchgehendes Tragen von SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske oder äquivalent mind. FFP-2 Maske oder einen Mund-Nasenschutz mit eng anliegender mechanischer Schutzvorrichtung (z.B. Schutzvisier).
- 

Die vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht unverhältnismäßig sein oder zu unzumutbaren Härtefällen führen!

##### COVID-19-Präventionskonzept (verpflichtend für alle Betreiber):

1. Spezielle Hygienevorgaben
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2 Infektion
3. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken
4. Vorgaben zur Schulung von MA in Bezug auf Hygienemaßnahmen sowie berufliches und privates Risikoverhalten und verpflichtender Dokumentation der Schulungen.
5. Vorgaben von Betretungen durch externe Dienstleister → *von 3.-bis 17.11.2020 dürfen nicht-medizinische Dienstleister die Einrichtungen nicht betreten*
6. Spezifische Regelungen für Bewohner\*innen, welche die Einhaltung der Vorgaben nicht zumutbar sind
7. Regelungen zur Steuerung der Besuche (Vorgaben zur Dauer, Besuchsorte, verpflichtende Voranmeldung, Gesundheitschecks, Sonderregelungen) → *Für Angehörige und Personen, die regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten, können abweichende und spezifische, sowie situationsangepasste Vorgaben getroffen werden*

Datenschutzkonforme Systeme zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten können genutzt werden.



8. Vorgaben für die Abwicklung von Screeningprogrammen laut Epidemiegesetz 1950
9. Regelung über die Wiederaufnahmen von Personen

## Checkliste - COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Stand 1.11.2020

### Maßnahmen Krankenanstalten und Kuranstalten

#### Mitarbeiter\*innen (MA):

- **1x/Woche** muss ein molekularbiologischer Test oder ein Anti-Gen-Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden
- **Ausnahmen** bei nicht ausreichender Zahl der Tests:
  - o MA müssen durchgehend eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder äquivalente Masken (mind. FFP-2 Maske ohne Ventil) tragen
  - o Stehen diese Masken nicht zur Verfügung, müssen MA durchgehend einen Mund-Nasen Schutz mit eng anliegender mechanischer Schutzvorrichtung (z.B. Schutzvisier) tragen.
  - o Bei positiven Testergebnis muss ein ärztliches Sachverständigengutachten vorliegen, dass für die Übertragung von SARS-CoV-2 keine Bedenken bestehen (niedriger Infektionsgrad).

#### COVID-19-Präventionskonzept (verpflichtend für alle Betreiber):

1. Spezielle Hygienevorgaben
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2 Infektion
3. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken
4. Vorgaben zur Schulung von MA in Bezug auf Hygienemaßnahmen sowie berufliches und privates Risikoverhalten und verpflichtender Dokumentation der Schulungen.
5. Vorgaben von Betretungen durch externe Dienstleister
6. Regelungen zur Steuerung der Besuche (Vorgaben zur Dauer, Besuchsorte, verpflichtende Voranmeldung, Gesundheitschecks, Sonderregelungen) → *Für Angehörige und Personen, die regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten, können abweichende und spezifische, sowie situationsangepasste Vorgaben getroffen werden*
7. Vorgaben für die Abwicklung von Screeningprogrammen laut Epidemiegesetz 1950

Datenschutzkonforme Systeme zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten können genutzt werden.

*Angaben ohne Gewähr*